

## Synopse

### 2015.nwbd.71 Planungs- und Baugesetz (Änderung Reklamegesetzgebung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: 611.01 | **611.1** | 651.1  
Aufgehoben: 611.12

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<b>Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 21 und 22 sowie Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[SR 700]  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">611.1</a> (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ►◄ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindegeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 97</b> ►Reklamen◄  <sup>1</sup> Die Zulässigkeit, die Bewilligung und die Gestaltung von Reklamen im Freien richtet sich nach der Reklamengesetzgebung[NG 611.12].	<b>Art. 97</b> Reklamen  <sup>1</sup> Reklamen im Freien oder in Bauten und Anlagen mit Wirkung ins Freie sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Für baubewilligungspflichtige Reklamen ist das Baubewilligungsverfahren massgebend.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:  1. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<p>2. die Zulässigkeit, das Anbringen, die Ausgestaltung, die Abstände und den Unterhalt von Reklamen;</p> <p>3. das Bewilligungsverfahren;</p> <p>4. den Vollzug der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung[SR 741.01].</p> <p><sup>3</sup> Die Verordnung berücksichtigt den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler sowie der Verkehrssicherheit und den Schutz vor übermässigen Lichtemissionen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können in ihrer Nutzungsplanung Reklamemöglichkeiten in Gebieten, denen wegen ihrer Lage, Bedeutung, Umgebungssensivität oder Beschaffenheit eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, generell einschränken.</p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Der Erlass NG <a href="#">611.01</a> (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG) vom 24. April 1988) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 133</b> Reklameverordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat erlässt für das ganze Kantonsgebiet eine Reklameverordnung. Sie regelt das Anbringen und Entfernen sowie die Gestaltung von Reklamen im Freien.</p> <p><sup>2</sup> Die Reklameverordnung dient der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler und der Aussichtspunkte.</p> <p><sup>3</sup> Sie umschreibt die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren.</p>	<p><b>Art. 133 Aufgehoben.</b></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
<p><sup>4</sup> Für die Bewilligung kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, bei deren Bemessung insbesondere der Standort und die Grösse sowie die Dauer der Aufstellung der Reklame zu berücksichtigen sind. Der Gebührentarif ist in der Reklameverordnung festzusetzen.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass NG <a href="#">651.1</a> (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG) vom 22. Oktober 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 7</b> Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. überwacht den ruhenden und rollenden Strassenverkehr, insbesondere den Schwerverkehr[Art. 53a SVG (SR 741.01)];</li><li>2. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer[ARV 1 (SR 822.221) und ARV 2 (SR 822.222)];</li><li>3. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse[SDR (SR 741.621)], ausgenommen die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer[Art. 8 Abs. 2 SDR (SR 741.621)] und die jährlichen Kontrollen für Fahrzeuge[Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)];</li><li>4. vollzieht sämtliche Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane (Polizei, Verkehrspolizei usw.) als zuständig erklärt;</li><li>5. erhebt die Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz[Art. 4 OBG (SR 741.03)]</li><li>6. fördert sicheres Fahren und Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Aktivitäten[Art. 2a Abs. 2 SVG (SR 741.01)];</li><li>7. sorgt in Zusammenarbeit mit Dritten für eine zweckmässige aktuelle Verkehrsinformation;</li></ol>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
<p>8. erstattet dem Bund die Meldung der Strassenverkehrsunfälle (Unfallstatistik) [Art. 128 Abs. 3 VZV (SR 741.51)];</p> <p>9. entfernt vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalterin oder des -halters, sofern diese oder dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug selber wegzustellen;</p> <p>10. zieht herumstehende Fahrzeuge und Anhänger ein, die Anlass zur polizeilichen Überprüfung geben, und führt sie der Fahrzeugfahndung zu;</p> <p>11. lässt Fahrzeuge, die den Verkehrsvorschriften nicht entsprechen, einer polizeilichen Nachkontrolle oder einer Kontrolle durch das VSZ zuführen.</p>	<p>11. lässt Fahrzeuge, die den Verkehrsvorschriften nicht entsprechen, einer polizeilichen Nachkontrolle oder einer Kontrolle durch das VSZ zuführen;</p> <p>12. entfernt vorschriftswidrig aufgestellte Strassenreklamen auf Kosten der Verantwortlichen.</p>
	<b>III.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">611.12</a> (Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, ReklIV) vom 17. Mai 1989) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	<b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans,  LANDRAT NIDWALDEN  Landratspräsident ...  Landratssekretär

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)</b>
	... Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist: